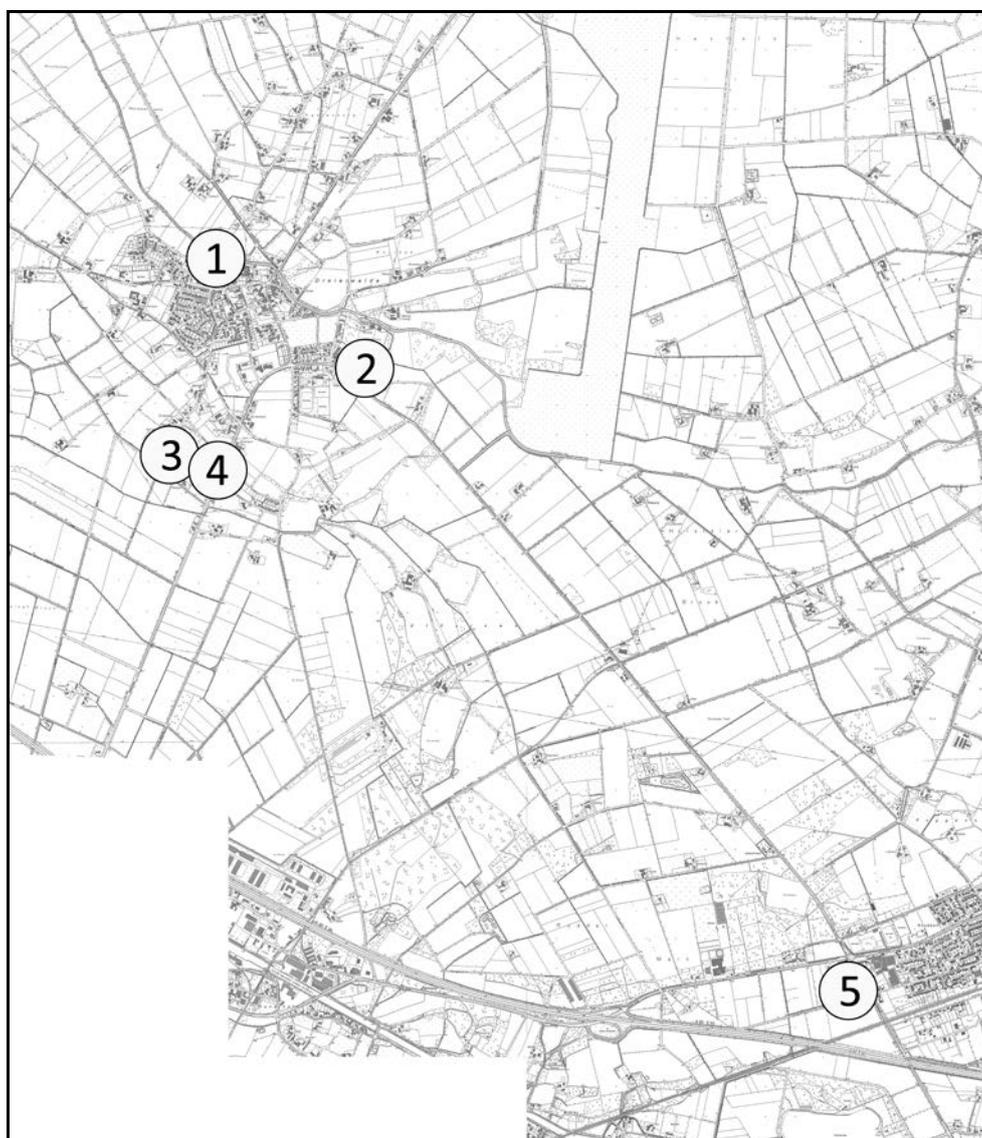




Begründung mit Umweltbericht

zur 70. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel
für fünf Änderungsbereiche im Stadtgebiet



Änderungsbereich 1 - 4 Dreierwalde
Änderungsbereich 5 Hörstel

Inhaltsübersicht

I. Begründung

1. Planungserfordernis, Abstimmung mit der Bezirksplanungsbehörde, Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

2. Allgemeines

Darstellung und Beschreibung der fünf Änderungsbereiche
Einordnung in übergeordnete Planung, vorhandene Nutzung
Natur-, Landschafts- und Klimaschutz, Artenschutz
Denkmale, Bodenbelastungen, Kampfmittel

II. Umweltbericht

Einleitung

Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

In Fachgesetzen/-plänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes – Basisszenario und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Landschaft, Landschaftsbild

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Fläche, Boden, Wasser und Flächen-/Bodenschutz

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Luft, Klima und Klimaschutz

Kultur- und sonstige Sachgüter

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Landschaft, Landschaftsbild

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Fläche, Boden, Wasser und Flächen-/Bodenschutz

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Luft, Klima und Klimaschutz

Kultur- und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

Übersicht über anderweitige Planungsmöglichkeiten

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe j

Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Referenzliste der Quellen

I. Begründung

1. Planungserfordernis, Abstimmung mit der Bezirksplanungsbehörde, Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel erfolgt die Flächenrücknahme zugunsten der gewerblichen und industriellen Entwicklung auf dem ehemaligen Flugplatz. Die Bauleitplanung zur Gewerbeflächenentwicklung Hörstel - Energie-Innovationspark erfolgt im Rahmen der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt als „*vorbereitender Bauleitplan*“ mit der Ausweisung unterschiedlicher Arten von Bauflächen die Siedlungsflächenentwicklung einer Gemeinde in seinen Grundzügen dar. So werden etwa durch die Ausweisung von Gewerbeflächen sowohl bestehende als auch zukünftig zu entwickelnde Siedlungsbereiche verdeutlicht. Gemäß dem im Baugesetzbuch (BauGB) verankerten Entwicklungsgebot sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, das heißt, sie müssen mit den Darstellungen des FNP im Einklang stehen. Eine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit gegenüber der Öffentlichkeit entfaltet der Flächennutzungsplan allerdings nicht. Es können daraus keine Ansprüche, beispielsweise an eine bauliche Nutzung des Grundstückes abgeleitet werden.

Der Regionalplan Münsterland schreibt mit Ziel 1.1 vor, dass die kommunale Bauleitplanung ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten hat. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen. Darüber hinaus wird mit Ziel 1.2 das „Controlling Tool“ Siedlungsflächenmonitoring NRW verbindlich und als dauerhaftes Instrument zur Auswertung

des planerischen Handlungs- und Mobilisierungsbedarfes für Bauflächen implementiert. Da es sich bei den Zielen der Raumordnung um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen handelt, können diese Vorgaben nicht im Wege der Abwägung überwunden werden.

Für die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel, zur Darstellung von gewerblichen Bauflächen auf dem ehemaligen Militärflugplatz in Dreierwalde, wurde bereits 2015 im Rahmen der 2. Änderung des geltenden Regionalplans ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt.

Gleichzeitig mit dieser Regionalplanänderung wurde festgelegt, dass mit Blick auf eine bedarfsgerechte Planung gem. Ziel 6.1-1 Landesentwicklungsplan (LEP) gewerbliche Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan in einem Umfang von 9,4 ha an anderer Stelle aus dem Flächennutzungsplan zurückzunehmen sind.

Die Stadt Hörstel beabsichtigt nun zur Beachtung des Ziels 6.1-1 LEP diese bestimmten Flächenrücknahmen durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes umzusetzen.

Am 1. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz (BGBl. I 2021, S. 3712) in Kraft getreten. Damit wurde neben den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes NRW eine zusätzliche raumordnerische Ebene eingeführt.

Der neue BRPH hat das Ziel, länderübergreifend die von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren zu verringern. Von besonderer Bedeutung sind die Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, die Risikovor-sorge in potentiell überflutungsgefährdeten Bereichen (z.B. hinter Deichen) und der Rückhalt des Wassers in der Fläche des gesamten Einzugsgebiets.

Hinsichtlich der Beachtung und Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) kann festgehalten werden, dass die Verfahrensbereiche außerhalb von Überschwemmungsbereichen (HW100-Überschwemmungsgebiete) gelegen sind (Bereich 1 grenzt lediglich an einen USB an) und auf dieser Grundlage ein Risiko von Hochwasser bzw. extremen Hochwasserereignissen nicht gesehen wird.

Da sich der Klimawandel verstärkend auf Hochwasser- und Starkregenereignisse auswirkt, wird im Zuge der nachfolgenden Erhebungen und Bewertungen bereichsbezogen hierauf, unter Berücksichtigung der vom Land NRW digital veröffentlichten Karten mit ermittelten Überflutungsbereichen für seltene und extreme Starkregenereignisse, näher eingegangen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zuvor aufgezeigte Entwicklung auf dem ehemaligen Militärflugplatz Dreierwalde zu schaffen, hat der Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung am 12.05.2021 beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu ändern (70. FNP Änderung).

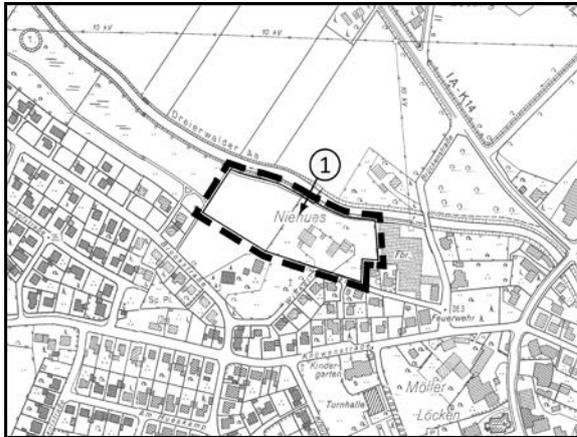
Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen fünf Bauflächen zur Entwicklung des Energie-Innovationsparks zurückgenommen werden.

Der räumliche Geltungsbereich für diese Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst 5 Bereiche in einer Größe von insgesamt rd. 9,4 ha. Diese Bereiche ergeben sich aus nachstehenden Plandarstellungen und -beschreibungen.

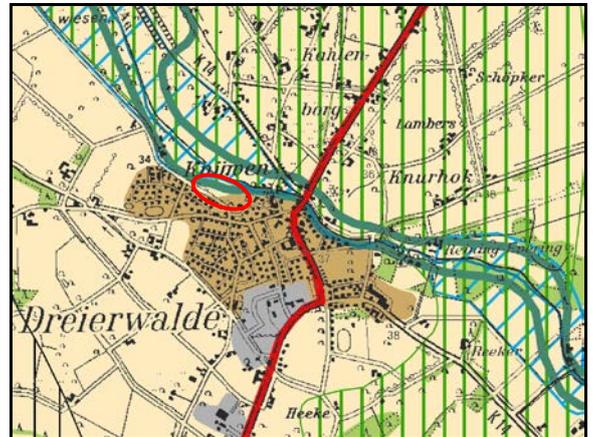
2. Allgemeines

① Änderung von Gewerblichen Bauflächen in Flächen für die Landwirtschaft im Stadtteil Dreierwalde (Größe 1,8 ha)

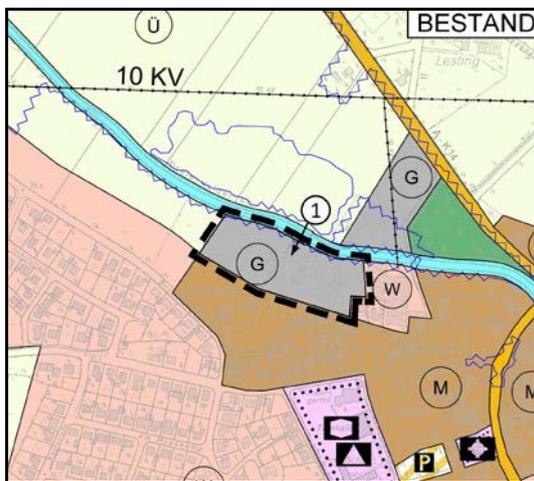
Übersicht Deutsche Grundkarte (3611-19)



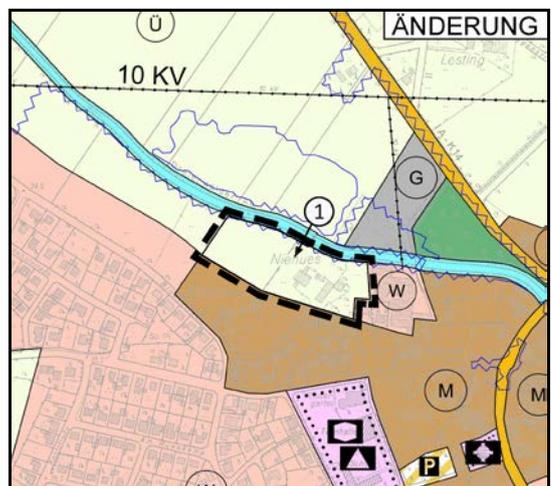
Auszug aus dem Regionalplan (RPL)



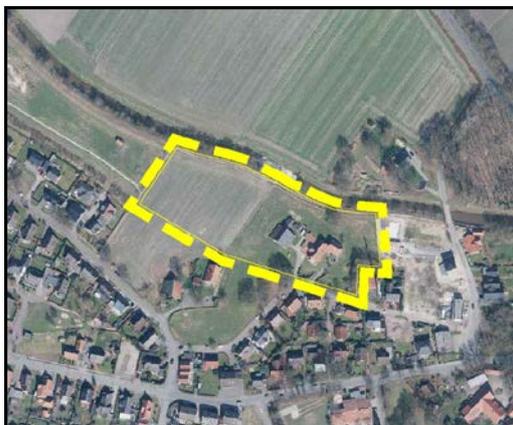
Bestandsdarstellung im FNP



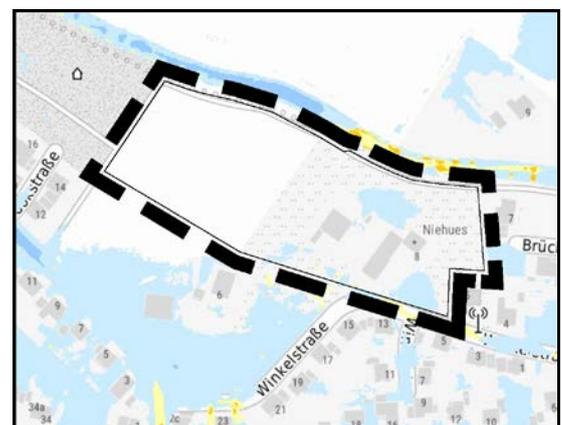
Änderungsdarstellung im FNP



Luftbildaufnahme



Starkregenbereich



Der Änderungsbereich 1 umfasst eine Größe von rd. 1,8 ha nördlich der Ortslage von Dreierwalde und grenzt unmittelbar südlich an die Dreierwalder Aa (Gewässer Nr. 1000) an. Diese Fläche wird im Westen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Darüber hinaus schließt sich nach Südwesten Wohnbebauung an. Im Osten ist ein in Alleinlage gelegenes bebautes Grundstück mit Übergang zum neuen Wohnareal an der Brückenstraße und der vorhandenen Wohnbebauung an der Winkelstraße vorhanden.

Der Regionalplan Münsterland stellt einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) mit Übergang zum Freiraum - Agrarbereich dar, der nördlich von einem Bereich zum Schutz der Natur (BSN) und einem Überschwemmungsbereich (ÜSB) tangiert wird. Diese Freiraumdarstellungen wurden zum Schutz und zur ökologischen Entwicklung des Fließgewässers Dreierwalder Aa und ihrer Aue hier festgelegt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet erstreckt sich nördlich der Dreierwalder Aa, so dass das Plangebiet selbst nicht betroffen ist. Auch die Auswertung der entsprechenden Hochwassergefahrenkarte HQ extrem (extremes Hochwasser deutlich über ein 100-jähriges Hochwasser) ergibt kein Hochwasserrisiko für das Plangebiet. Gemäß Starkregenhinweisen des Landes NRW (sh. Planausschnitt) sind im östlichen Planbereich punktuell Überflutungsbereiche ersichtlich.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanung wird die bisher als Gewerbliche Baufläche dargestellte Fläche in Flächen für die Landwirtschaft geändert.

Bau- und Bodendenkmale sowie Bodenbelastungen durch Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen und entsprechende Verdachtsflächen i.S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBl.NW.S.582) sind für den Bereich 1 nicht bekannt.

Innerhalb des Änderungsbereiches werden Kampfmittelvorkommen nicht erwartet.

Durch den Planbereich führen Richtfunkverbindungen hindurch. Störungen für die Funkverbindungen gehen mit dieser Planung nicht einher, da die Rücknahme von Bauflächen keine Baumaßnahmen (Hochbauten) zur Folge haben und somit Beeinträchtigungen der Funkverbindungen nicht zu erkennen sind.

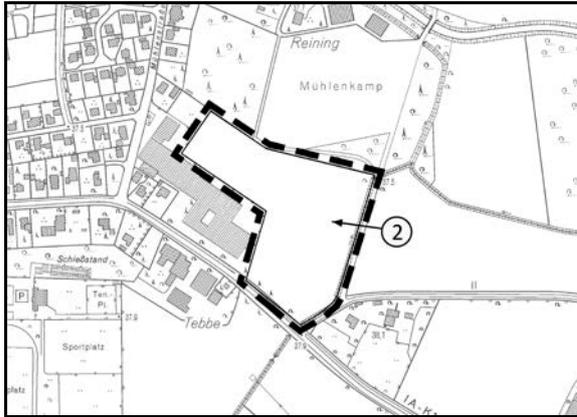
Nördlich des Verfahrensbereiches grenzt das Gewässer 1000 (Dreierwalder Aa) an. Es gehört zum Unterhaltungsverband (UVB) Dreierwalder Aa. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet Q100 erstreckt sich nördlich der Dreierwalder Aa.

Im Bereich 1 und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, keine Biotopverbundflächen sowie keine geschützten Biotope gem. § 62 LG NRW. Auch im Biotopkataster der LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) werden keine wertvollen Biotopflächen angegeben. Im Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegen für den Verfahrensbereich und das nähere Umfeld keine Angaben vor (LINFOS 12/2021). Der Verfahrensbereich liegt außerhalb von Landschaftsplänen.

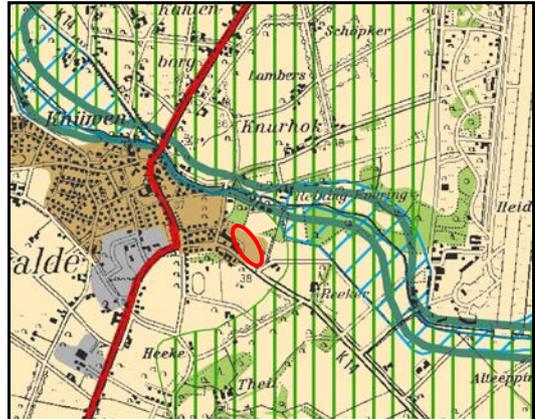
Im Planbereich befindet sich ein Podsol-Gley Gley aus 3 – 10 dm mächtigen Mittel- und Feinsanden, stellenweise schwach schluffigen Sanden aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozän, alternativ aus zum Teil Flugsanden des Jungpleistozän bis Holozän. Dieser lagert über Mittel- und Feinsanden, stellenweise über mittel schluffigen Sanden, vereinzelt auch aus sandigem Schluff aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozän. Dieser Boden stellt keinen schutzwürdigen Boden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) dar.

② Änderung von Gewerblichen Bauflächen in Flächen für die Landwirtschaft im Stadtteil Dreierwalde (Größe 3,2 ha)

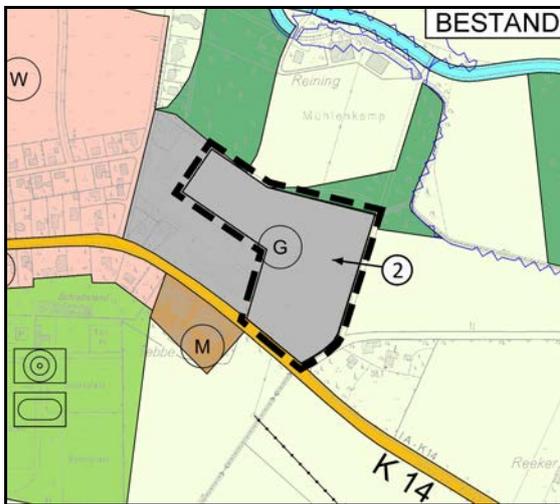
Übersicht Deutsche Grundkarte (3711-19)



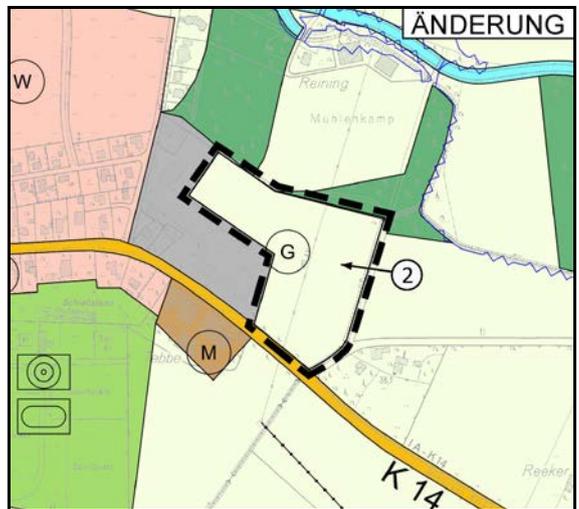
Auszug aus dem Regionalplan (RPL)



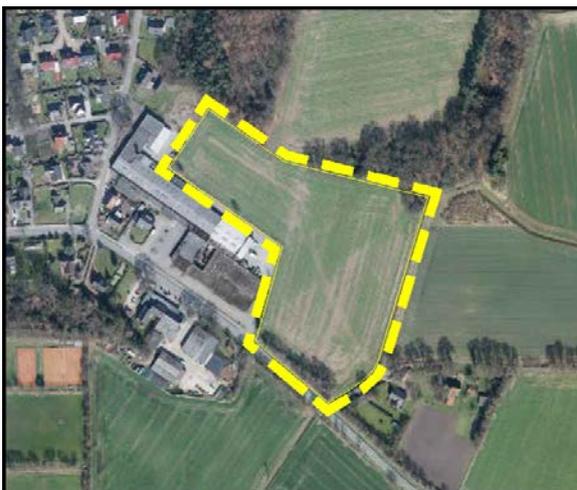
Bestandsdarstellung im FNP



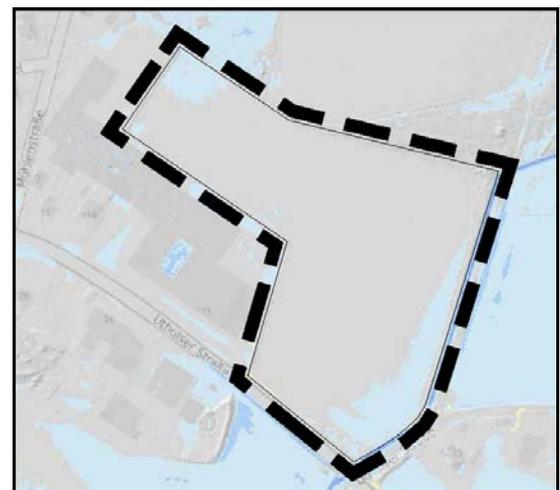
Änderungsdarstellung im FNP



Luftbildaufnahme



Starkregenbereich



Der Änderungsbereich 2 umfasst eine Größe von rd. 3,2 ha östlich der Ortslage von Dreierwalde und stellt sich aktuell als Ackerfläche nordöstlich der Uthuisenerstraße (K14) bzw. direkt im Anschluss an einen vorhandenen Gewerbebetrieb dar. Nördlich und nordöstlich grenzt Wald an.

Im Regionalplan stellt sich dieser Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich dar.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanung wird die bisher als Gewerbliche Baufläche dargestellte Fläche in Flächen für die Landwirtschaft geändert.

Bau- und Bodendenkmale sowie Bodenbelastungen durch Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen und entsprechende Verdachtsflächen i.S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBl.NW.S.582) sind für den Bereich 2 nicht bekannt.

Innerhalb des Änderungsbereiches 2 befinden sich vereinzelte Stellungsbereiche. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt hier bei Umnutzungen Sondierungen vorzunehmen.

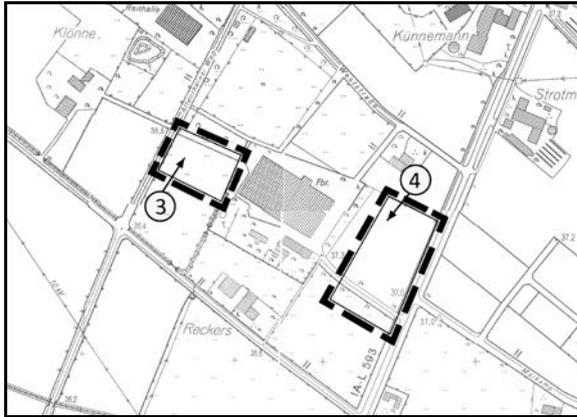
Östlich des Planbereiches ist der Wasserlauf Nr. 1310 vorhanden. Nordöstlich in rd. 200 m Entfernung verläuft die Dreierwalder Aa. Der Änderungsbereich gehört zum Unterhaltungsverband (UVB) Dreierwalder Aa. Der Verfahrensbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsbereichen (HW100-Überschwemmungsgebiete). Gemäß Starkregenhinweisen des Landes NRW (sh. Planausschnitt) sind im nördlichen und östlichen Planbereich Überflutungsbereiche ersichtlich.

Im Bereich 2 und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, keine Biotopverbundflächen sowie keine geschützten Biotope gem. § 62 LG NRW. Auch im Biotopkataster der LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) werden keine wertvollen Biotopflächen angegeben. Im Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegen für den Verfahrensbereich und das nähere Umfeld keine Angaben vor (LINFOS 12/2021). Der Verfahrensbereich liegt außerhalb von Landschaftsplänen.

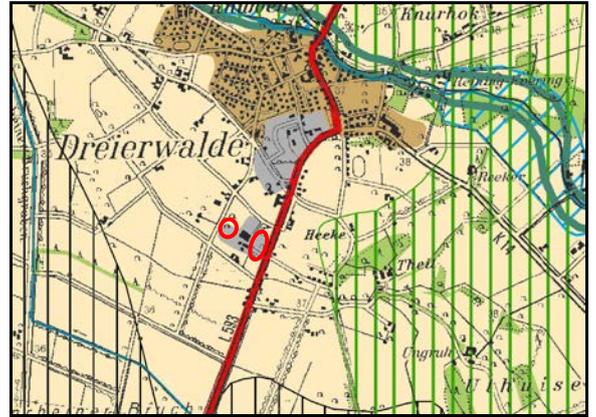
Im nördlichen Planbereich befindet sich ein Grauer Plaggenesch, zum Teil Graubrauner Plaggenesch aus 5 – 10 dm mächtigen humosen Sanden aus Plaggenauftrag des Holozän. Diese lagern über Mittel- und Feinsanden, stellenweise über mittel schluffigen Sanden aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozän, alternativ aus zum Teil Flugsanden des Jungpleistozän bis Holozän. Dieser Boden stellt aufgrund seiner sehr hohen Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte einen **sehr schutzwürdigen Boden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** dar. Im östlichen Übergang befindet sich ein Gley-Podsol aus 8 – 15 dm mächtigen Mittel- und Feinsanden aus Flugsanden des Jungpleistozän bis Holozän, alternativ aus zum Teil Terrassenablagerungen des Jungpleistozän. Dieser Boden ist kein schutzwürdiger Boden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

③+④ Änderung von Gewerblichen Bauflächen in Flächen für die Landwirtschaft im Stadtteil Dreierwalde (Größe zus. 2,0 ha)

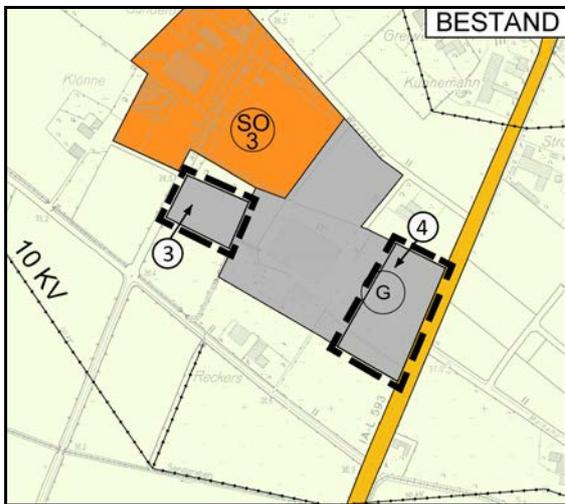
Übersicht Deutsche Grundkarte (3711-19)



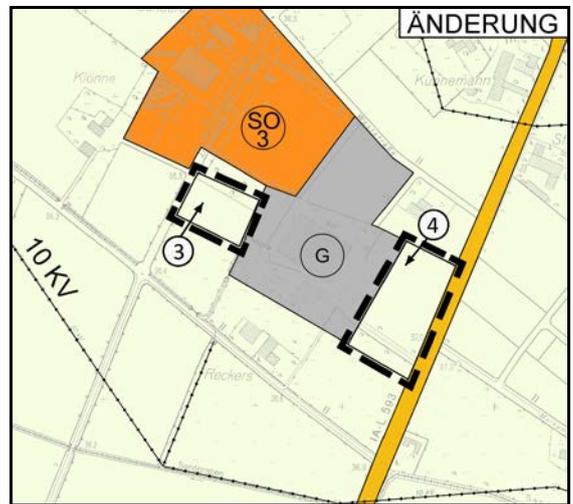
Auszug aus dem Regionalplan (RPL)



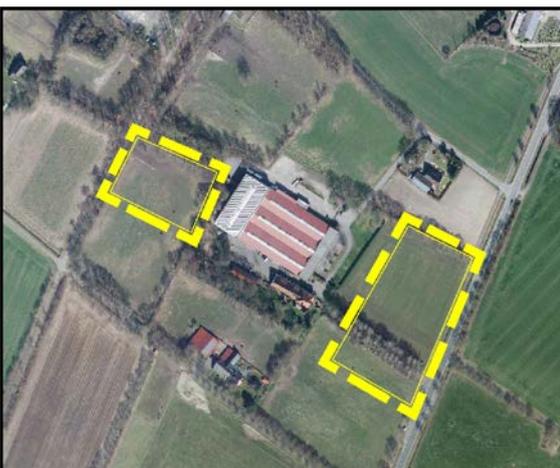
Bestandsdarstellung im FNP



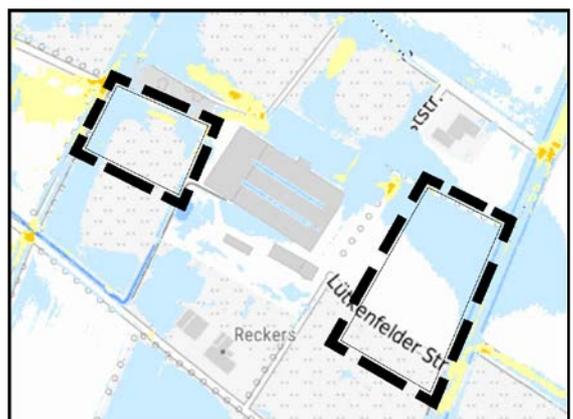
Änderungsdarstellung im FNP



Luftbildaufnahme



Starkregengebier



Die Änderungsbereiche 3 und 4 umfassen eine Größe von insgesamt 2,0 ha südlich der Ortslage von Dreierwalde westlich der Rheiner Straße (L 593) und grenzen unmittelbar an einen vorhandenen Gewerbebetrieb. Der Bereich 3 wird als Pferdewiese und der Bereich 4 vorwiegend als Ackerland genutzt. Die Rücknahmefläche 4 ist gegenüber der frühzeitigen Beteiligung geringfügig verschoben worden, so dass entgegen des ersten Entwurfes südlich der Fläche 4 kein schmaler Streifen gewerbliche Baufläche mehr verbleibt.

Im Regionalplan stellen sich diese Bereiche als Bereich für Gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanung werden die bisher als Gewerbliche Baufläche dargestellten Flächen in Flächen für die Landwirtschaft geändert.

Bau- und Bodendenkmale sowie Bodenbelastungen durch Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen und entsprechende Verdachtsflächen i.S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBl.NW.S.582) sind für die Bereiche 3 und 4 nicht bekannt.

Innerhalb der Änderungsbereiche 3 und 4 werden Kampfmittelvorkommen nicht erwartet.

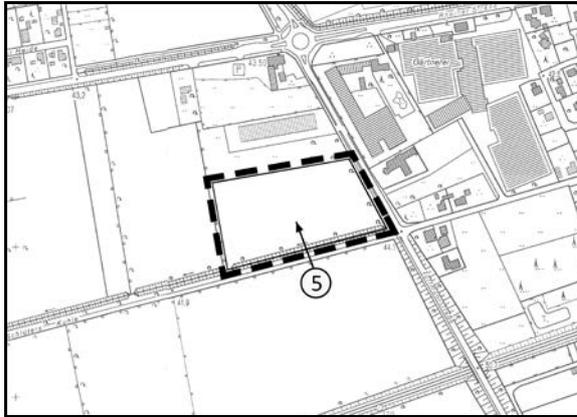
Gewässer sind innerhalb der Verfahrensbereiche, die zum Unterhaltungsverband (UVB) Dreierwalde Aa gehören, nicht vorhanden. Südlich außerhalb verläuft das Gewässer Nr. 3311. Der Verfahrensbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsbereichen (HW100-Überschwemmungsgebiete). Gemäß Starkregenhinweisen des Landes NRW (sh. Planausschnitt) sind nordwestlich und nordöstlich im Bereich 3 und nordöstlich im Bereich 4 Überflutungsbereiche ersichtlich.

In den Bereichen 3 + 4 und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, keine Biotopverbundflächen sowie keine geschützten Biotope gem. § 62 LG NRW. Auch im Biotopkataster der LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) werden keine wertvollen Biotopflächen angegeben. Im Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegen für den Verfahrensbereich und das nähere Umfeld keine Angaben vor (LINFOS 12/2021). Der Verfahrensbereich liegt außerhalb von Landschaftsplänen.

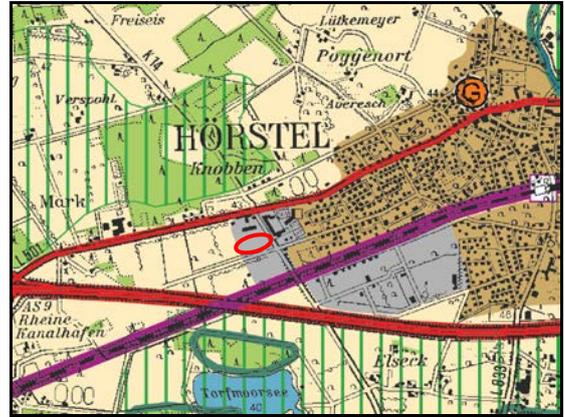
Im Bereich 3 findet sich ein Podsol-Gley, Gley aus 3 – 10 dm mächtigen Mittel- und Feinsanden, stellenweise schwach schluffigen Sanden aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozän. Diese lagern über Mittel- und Feinsanden, stellenweise über mittel schluffigen Sanden, vereinzelt auch aus sandigem Schluff aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozän. Im Bereich 4 ist ein Gley-Podsol aus 8 – 15 dm mächtigen Mittel- und Feinsanden aus Flugsanden des Jungpleistozän bis Holozän vorhanden. Diese lagern über Mittel- und Feinsanden, stellenweise über mittel schluffigen Sanden, vereinzelt auch aus sandigem Schluff aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozän. Diese Böden stellen keinen schutzwürdigen Boden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) dar.

⑤ Änderung von Gewerblichen Bauflächen in Flächen für die Landwirtschaft im Stadtteil Hörstel (Größe 2,4 ha)

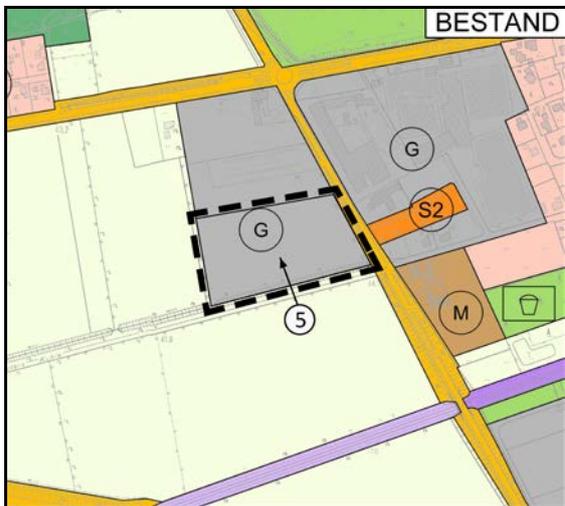
Übersicht Deutsche Grundkarte (3611-33)



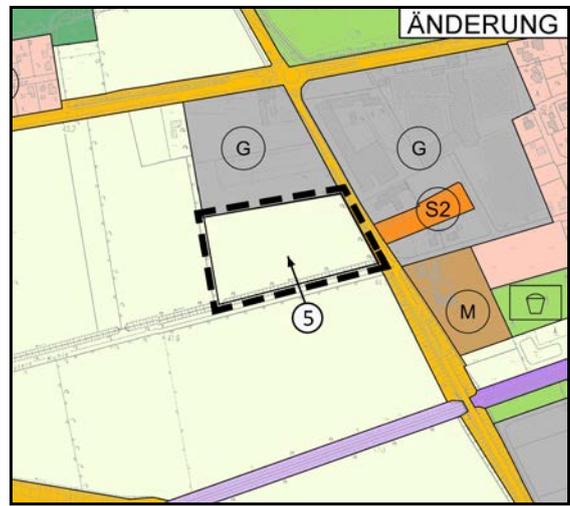
Auszug aus dem Regionalplan (RPL)



Bestandsdarstellung im FNP



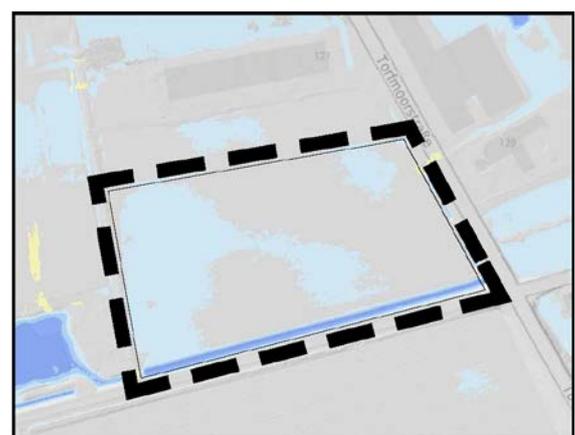
Änderungsdarstellung im FNP



Luftbildaufnahme



Starkregengebiete



Der Änderungsbereich 5 umfasst eine Größe von rd. 2,4 ha westlich der Ortslage von Hörstel und stellt sich aktuell als Ackerfläche westlich der Torfmoorstraße dar.

Im Regionalplan ist dieser Bereich als Bereich für Gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanung wird die bisher als Gewerbliche Baufläche dargestellte Fläche in Flächen für die Landwirtschaft geändert.

Bau- und Bodendenkmale sowie Bodenbelastungen durch Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen und entsprechende Verdachtsflächen i.S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBl.NW.S.582) sind für den Bereich 5 nicht bekannt.

Der Änderungsbereich 5 enthält teilweise bombardiertes Gebiet, bei dem der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt, diese Fläche bei Umnutzungen zu sondieren. Mit der Flächenrücknahme sind keine Baumaßnahmen oder eine Aushebung von Baugruben verbunden, so dass aktuell kein weiterer Handlungsbedarf gesehen wird.

Südlich des Planbereiches ist der Wasserlauf Nr. 2153 vorhanden. Der Änderungsbereich gehört zum Unterhaltungsverband (UVB) Hörsteler Aa. Der Verfahrensbereich liegt außerhalb von Überschwemmungsbereichen (HW100-Überschwemmungsgebiete). Gemäß Starkregenhinweisen des Landes NRW (sh. Planausschnitt) ist der westliche Bereich vornehmlich als Überflutungsbereich gekennzeichnet.

Im Bereich 5 und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, keine Biotopverbundflächen sowie keine geschützten Biotope gem. § 62 LG NRW. Auch im Biotopkataster der LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) werden keine wertvollen Biotopflächen angegeben. Im Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegen für den Verfahrensbereich und das nähere Umfeld keine Angaben vor (LINFOS 12/2021). Der Verfahrensbereich liegt außerhalb von Landschaftsplänen.

Im Planbereich findet sich ein Podsol-Gley, Gley aus 3 – 10 dm mächtigen Mittel- und Feinsanden, stellenweise aus schwach schluffigen Sanden aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozän, alternativ aus zum Teil Flugsanden des Jungpleistozän bis Holozän. Diese lagern über Mittel- und Feinsanden, stellenweise über mittel schluffigen Sanden, vereinzelt auch aus sandigem Schluff aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozän. Dieser Boden ist kein schutzwürdiger Boden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

II. UMWELTBERICHT

Einleitung

Seit dem Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau am 20. Juli 2004 ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung vorzunehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen und unter Erfüllung vorgegebener Kriterien kann von einer Umweltprüfung und damit auch von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden (vereinfachtes Verfahren, beschleunigtes Verfahren, Innenentwicklung, Arrondierung im Außenbereich; vgl. §§ 13, 13a und 13b BauGB und Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB).

Nach § 1 des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitpläne insbesondere die unter Abs. 6 aufgeführten Belange zu berücksichtigen. Hierzu gehören neben anderen Belangen (z.B. Soziale-, kulturelle- und Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Bedürfnisse der Wirtschaft etc.) auch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas.

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „*soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.*“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

In der Abwägung zu berücksichtigen und in der Begründung dazulegen sind unter Berücksichtigung der BauGB-Novelle 2013 im Hinblick auf die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme der § 1 Abs. 5 BauGB (städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen) und der § 1 a Abs. 2 BauGB *„Bodenschutzklausel“* (Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen).

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Eingriffsregelung wird integriert im Umweltbericht abgearbeitet.

Im Rahmen der Novellierung des Baugesetzbuches zur „Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ sowie des Gesetzes zur „Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben“ sind einige Änderungen im BauGB vorgenommen worden.

Die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 ist am 10.11.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3634) veröffentlicht worden.

Entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen anhand der Anlage 1 zum BauGB ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Für die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel, zur Darstellung von gewerblichen Bauflächen auf dem ehemaligen Militärflugplatz in Dreierwalde, wurde bereits 2015 im Rahmen der 2. Änderung des geltenden Regionalplans ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt.

Gleichzeitig mit dieser Regionalplanänderung wurde festgelegt, dass gewerbliche Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan in einem Umfang von 9,4 ha an anderer Stelle aus dem Flächennutzungsplan zurückzunehmen sind.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zuvor aufgezeigte Entwicklung auf dem ehemaligen Militärflugplatz Dreierwalde zu schaffen, hat der Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung am 12.05.2021 beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu ändern (70. FNP Änderung).

Diese Bereiche sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Gewerbliche Flächen dargestellt und befinden sich in:

Änderungsbereich 1 – 4	Dreierwalde	7,0 ha
Änderungsbereich 5	Hörstel	2,4 ha

Diese Flächen sollen im Rahmen eines Flächentausches dem Freiraum wieder zugeführt werden.

Mit der 70. Flächennutzungsplanung werden die bisher als Gewerbliche Bauflächen dargestellten Flächen in Flächen für die Landwirtschaft geändert. Der räumliche Geltungsbereich für die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst 5 Bereiche in einer Größe von insgesamt rd. 9,4 ha.

In Fachgesetzen/-plänen festgesetzte Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Für die Bauleitplanung relevant sind die folgenden, in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW:

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer

von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Baugesetzbuch:

Bauleitpläne sollen nach § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den allgemeinen Klimaschutz zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Darüber hinaus enthält § 1a BauGB Vorschriften zum Umweltschutz, die sogenannte Bodenschutz- und Umwidmungsklausel und die Eingriffsregelung. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang um genutzt werden.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen:

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädigenden Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Lärm:

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

DIN 18005:

Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das BBodSchG bezweckt, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Für den Verfahrensbereich und dessen direktes Umfeld existieren aus den Bereichen des Abfall- und Immissionsschutzrechtes keine weitergehenden Ziele aus relevanten Fachplänen. Es liegen keine Gutachten vor. Auch gibt es keinen Landschaftsplan.

Spezifische Ziele und Ausführungen der Fachgesetze, Verordnungen, Fachpläne und sonstige Planungen werden im Bedarfsfall bei den jeweiligen Schutzgütern betrachtet.

Die Art, wie die Umweltbelange bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ergibt sich aus der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und der bauleitplanerischen Abwägung.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes – Basisszenario und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

Landschaft, Landschaftsbild

Der Änderungsbereich 1 umfasst eine Größe von rd. 1,8 ha nördlich der Ortslage von Dreierwalde und grenzt unmittelbar südlich an die Dreierwalder Aa (Gewässer Nr. 1000) an. Diese Fläche wird im Westen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Darüber hinaus schließt sich nach Südwesten Wohnbebauung an. Im Osten ist ein in Alleinlage gelegenes bebautes Grundstück mit Übergang zum neuen Wohnareal an der Brückenstraße und der vorhandenen Wohnbebauung an der Winkelstraße vorhanden.

Der Änderungsbereich 2 umfasst eine Größe von rd. 3,2 ha östlich der Ortslage von Dreierwalde und stellt sich aktuell als Ackerfläche nordöstlich der Uthuisenerstraße (K14) bzw. direkt im Anschluss an einen vorhandenen Gewerbebetrieb dar. Nördlich und nordöstlich grenzt Wald an.

Die Änderungsbereiche 3 und 4 umfassen eine Größe von insgesamt 2,0 ha südlich der Ortslage von Dreierwalde westlich der Rheiner Straße (L 593) und grenzen unmittelbar an einen vorhandenen Gewerbebetrieb. Der Bereich 3 wird als Pferdewiese und der Bereich 4 vorwiegend als Ackerland genutzt. Die Rücknahmefläche 4 ist gegenüber der frühzeitigen Beteiligung geringfügig verschoben worden, so dass entgegen des ersten Entwurfes südlich der Fläche 4 somit kein schmaler Streifen gewerbliche Baufläche mehr verbleibt.

Der Änderungsbereich 5 umfasst eine Größe von rd. 2,4 ha westlich der Ortslage von Hörstel und stellt sich aktuell als Ackerfläche westlich der Torfmoorstraße dar.

In den Bereichen 1 bis 5 und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, keine Biotopverbundflächen sowie keine geschützten Biotope gem. § 62 LG NRW.

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie. Verschiedene Anhänge dieser Richtlinien führen Arten und Lebensraumtypen auf, die besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietssystem gesichert werden soll. Im Map-Server des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (FIS). Darüber hinaus führt das LANUV ein Fundortkataster der planungsrelevanten Arten, deren Inhalte projektbezogenen Verwendung finden.

Im Fundortkataster des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) werden keine wertvollen Biotopflächen angegeben. Im Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegen für den Verfahrensbereich und das nähere Umfeld keine Angaben vor (LINFOS 12/2021).

Fläche, Boden, Wasser und Flächen-/Bodenschutz Altlasten, Kampfmittel

In der Bauleitplanung ist die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1 a (2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2 (1) BBodSchG. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist besonders zu begründen. Diese Regelung steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der sogenannten Umwidmungssperrklausel des § 1 a Absatz 2 Satz 2 BauGB, nach der landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt, also vor allem für bauliche Zwecke in Anspruch genommen werden sollen.

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK50)“ des Geologischen Dienstes NRW befindet sich im nördlichen Planbereich 2 ein Grauer Plaggenesch zum Teil graubrauner Plaggenesch, der aufgrund seiner Archivfunktion der Kulturgeschichte als ein besonders schutzwürdiger Boden eingestuft wird.

Darüber hinaus sowie im Bereich 4 findet sich ein Gley-Podsol. Eine Bewertung dieses Bodens ist nicht erfolgt.

Im Änderungsbereich 1, 3 und 5 findet sich ein Podsol - Gley. Dieser Boden ist kein schutzwürdiger Boden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

Wald ist in den Änderungsbereichen 1 bis 5 nicht vorhanden, jedoch grenzen an allen 5 Teilflächen Wald oder Wallhecken/Windschutzstreifen an.

In den Verfahrensbereichen sind keine Bodenbelastungen durch Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen i.S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBI.NW:S.582) bekannt.

Kampfmittelvorkommen sind für die Änderungsbereiche 1, 3 und 4 nicht bekannt. Im Änderungsbereich 2 befinden sich vereinzelte Stellungsbereiche und der Bereich 5 enthält teilweise bombardiertes Gebiet.

Der Änderungsbereich 1 grenzt südlich an das Gewässer Nr. 1000 Dreierwalder Aa an. Östlich des Bereiches 2 verläuft das Gewässer Nr. 1310 und südlich des Bereiches 5 das Gewässer Nr. 2153. In den Änderungsbereichen 3 und 4 sind Gewässer nicht vorhanden.

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Die von der Planung betroffenen Flächen stellen sich als landwirtschaftliche Nutzflächen dar. Diese Flächen sind frei von Bebauung und grenzen an vorhandene Gewerbebetriebe bzw. an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Lediglich im Bereich 1 ist im Osten ein in Alleinlage gelegenes bebautes (Wohn)-Grundstück mit Übergang zum neuen Wohnareal an der Brückenstraße vorhanden. Mit Ausnahme des (Wohn)-Grundstückes im Bereich 1 werden aktuell und künftig die Änderungsbereiche landwirtschaftlich bewirtschaftet. Durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist mit Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft zu rechnen.

Luft, Klima und Klimaschutz

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die **Anpassung an den Klimawandel** in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Die betroffenen Bereiche weisen gegenwärtig keine hervorstechende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse (Luftaustausch, Kaltluftentstehung) auf, soweit sie sich als Freiflächen ohne Bewuchs zeigen. Die vorhandene Vegetation hat Auswirkungen auf das Mikroklima durch Luftregeneration (Bindung von CO₂ und Staub).

Kultur- und sonstige Sachgüter Denkmalpflege und Denkmalschutz

Baudenkmale und Bodendenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchGNW) sind für die Änderungsbereiche und das nahe Umfeld nicht bekannt.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung könnten die bisher dargestellten gewerblichen Bauflächen in den Änderungsbereichen durch verbindliche Bauleitplanung einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Hierzu sind, soweit möglich insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben.

Landschaft, Landschaftsbild

Das Landschafts-/ Ortsbild bleibt in seiner jetzigen Wahrnehmung erhalten.

Erhebliche oder nachhaltige negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind aufgrund der Rücknahme von Bauflächen zu Gunsten der Landwirtschaft bzw. des Freiraums nicht zu erwarten.

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Nach der Regelfallvermutung gemäß VV-Habitatschutz (Nr. 4.2.2) kann in der Regel nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB bei Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 300 m zu den Gebieten ausgegangen werden. Da alle Verfahrensbereiche in einer Entfernung von mehr als 3.000 m zu Natura 2000-Gebieten gelegen sind, kann eine Betroffenheit der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) ausgeschlossen werden.

Durch die Rücknahme von Bauflächen werden diese Flächen planungsrechtlich wieder dem Freiraum zugeführt. Somit entfällt die Versiegelung von Fläche und Boden durch die ursprünglich geplante Bebauung, so dass kein schützenswerter Boden und kein Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren geht. Durch die Rücknahme von Bauflächen – hier ist besonders der Bereich 1 - südlich der Dreierwalder Aa - hervorzuheben, kann ein besonderer Beitrag mit Blick auf die Wirksamkeit der Oberflächengewässer und ihrer Ufer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere geleistet werden.

Ökologische Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Rücknahme von Bauflächen zugunsten des Freiraums nicht verbunden.

Negative Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Belange von Natur und Landschaft und des Artenschutzes werden nach heutigem Stand nicht gesehen. Eine Betroffenheit durch den Verlust von Lebensräumen oder eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten sind aufgrund der auch künftigen Beibehaltung als Fläche für die Landwirtschaft nicht zu erwarten.

Fläche, Boden, Wasser, Flächen-/Bodenschutz Altlasten, Kampfmittel

Die Böden stellen sich im Bereich 2 als besonders schützenswert dar, so dass mit der Rücknahme von Bauflächen zugunsten von Freiflächen ein besonderer Beitrag zum Schutz des Bodens / der Fläche geleistet wird.

Durch die Ausweisung als landwirtschaftliche Flächen sind negative Auswirkungen nicht zu erwarten, da diese Flächen durch die Beibehaltung der derzeit ausgeübten Nutzung keine Veränderung der ökologischen Regelungsfunktionen erfahren.

Altlasten sind für die Änderungsbereiche nicht bekannt, so dass diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich sind.

Bezüglich einer Kampfmittelbelastung ist es möglich, dass das verwendete Kartenmaterial aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigt. Daher gilt allgemein, dass, sofern bei der

Durchführung von Bauarbeiten der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen ist. Im Änderungsbereich 2 befinden sich vereinzelte Stellungsbereiche und der Bereich 5 enthält teilweise bombardiertes Gebiet. Mit der Flächenrücknahme sind keine Baumaßnahmen oder eine Aushebung von Baugruben verbunden, so dass hinsichtlich möglicher Stellungsbereiche bzw. des tlw. bombardierten Gebietes aktuell kein weiterer Handlungsbedarf gesehen wird.

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Die Nutzung innerhalb der Änderungsbereiche wird entsprechend der aktuellen Nutzung fortgeführt, so dass hinsichtlich der Geruchsimmissionen, die mit der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen einhergeht, sich für die angrenzende Wohnbebauung keine Veränderung auftritt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Menschen im Umfeld der Änderungsbereiche sind nicht zu erwarten. Für die dort lebenden Menschen ergeben sich durch die Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft keine unzumutbaren Auswirkungen.

Luft, Klima und Klimaschutz

Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Luft und das Klima sind durch die Bauleitplanung nicht zu erwarten, da durch die vorgesehene Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft keine Veränderungen mit Blick auf den Luftaustausch, die Besonnung etc. eingeleitet werden. Mit der nunmehr geplanten Freiraumausweisung wird den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter Denkmalpflege und Denkmalschutz

Baudenkmale und Bodendenkmäler sind für die Änderungsbereiche nicht bekannt.

Eine Bebauung wird mit dieser Planung nicht begründet, vielmehr wird die bisherige Nutzung unverändert fortgeführt, so dass erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten sind.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 Abs.6 Nr. 7 Buchstabe a bis d des BauGB)

Es werden keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tier, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Kultur- und Sachgütern andererseits erwartet, die besonders herauszustellen wären.

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Durch die Rücknahme von Bauflächen werden diese Flächen wieder dem Freiraum zugeführt. Somit entfällt eine Versiegelung durch die ursprünglich mit einer Bebauung verbundenen Versiegelungen von Fläche und Boden, so dass kein schützenswerter Boden und kein Lebensraum für Pflanzen und Tiere verloren geht.

Das Landschafts-/Ortsbild bleibt in seiner jetzigen Wahrnehmung erhalten.

Ökologische Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Rücknahme von Bauflächen zugunsten des Freiraums nicht verbunden.

Seinerzeit ist im Rahmen des Flächennutzungsplanes bei der Bauflächenausweisung kein Ausgleich bzw. Ersatz geleistet worden, so dass aus der Rücknahme von Bauflächen zugunsten des Freiraums auch keine Ökopunkte generiert werden können.

Übersicht über anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Der Regionalplan Münsterland schreibt mit Ziel 1.1 vor, dass die kommunale Bauleitplanung ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten hat. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. **Dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen.**

Darüber hinaus wird mit Ziel 1.2 das „Controlling Tool“ Siedlungsflächenmonitoring NRW verbindlich und als dauerhaftes Instrument zur Auswertung des planerischen Handlungs- und Mobilisierungsbedarfes für Bauflächen implementiert. Da es sich bei den Zielen der Raumordnung um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen handelt, können diese Vorgaben nicht im Wege der Abwägung überwunden werden.

Für die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel, zur Darstellung von gewerblichen Bauflächen auf dem ehemaligen Militärflugplatz in Dreierwalde, wurde bereits 2015 im Rahmen der 2. Änderung des geltenden Regionalplans ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt.

Gleichzeitig mit dieser Regionalplanänderung wurde festgelegt, dass mit Blick auf eine bedarfsgerechte Planung gem. Ziel 6.1-1 Landesentwicklungsplan (LEP) gewerbliche Bauflä-

chenreserven im Flächennutzungsplan in einem Umfang von 9,4 ha an anderer Stelle aus dem Flächennutzungsplan zurückzunehmen sind.

Die Stadt Hörstel beabsichtigt nun zur Beachtung des Ziels 6.1-1 LEP diese bestimmten Flächenrücknahmen durch die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes umzusetzen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung auf dem ehemaligen Militärflugplatz Dreierwalde zu schaffen, hat der Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung am 12.05.2021 beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu ändern (70. FNP Änderung).

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes sollen fünf Bauflächen in einer Größe von insgesamt rd. 9,4 ha zur Entwicklung des Energie-Innovationsparks zurückgenommen werden.

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Nach § 50 des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, das schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie und die Störfallverordnung definieren sehr spezifische Grundlagen für die Ermittlung angemessener Abstände zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe verwendet werden oder vorkommen.

Kampfmittel sind für die Änderungsbereiche nicht bekannt, so dass diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich sind. Es ist jedoch möglich, dass das verwendete Kartenmaterial aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigt. Daher gilt allgemein, dass, sofern bei der Durchführung von Bauarbeiten der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen ist. Im Änderungsbereich 2 befinden sich vereinzelte Stellungsbereiche und der Bereich 5 enthält teilweise bombardiertes Gebiet. Mit der Flächenrücknahme sind keine Baumaßnahmen oder eine Aushebung von Baugruben verbunden, so dass hinsichtlich möglicher Stellungsbereiche bzw. des tlw. bombardierten Gebietes aktuell kein weiterer Handlungsbedarf gesehen wird.

Im Umfeld der Planflächen sind keine Betriebe und Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe verwendet werden vorhanden, so dass in diesem Sinne eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ausgeschlossen werden kann.

Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
Zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Für die Erstellung des Umweltberichtes waren keine technischen Verfahren erforderlich.

Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist der Referenzliste bzw. Quellenverzeichnis zu diesem Umweltbericht zu entnehmen.

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, die herauszustellen wären.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Das Monitoring dient der Überwachung umweltrelevanter Auswirkungen der Bauleitplanung.

Insbesondere soll es ein frühzeitiges Erkennen unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen ermöglichen, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die Rücknahme der Bauflächen zugunsten des Freiraumes und dem damit verbundenen Verbleib in der Landwirtschaft lassen negative umweltrelevante Auswirkungen nicht erkennen, so dass sich keine Notwendigkeit für ein Monitoring herausstellt.

Darüber hinaus wird auf die Informationspflicht der Umweltbehörden verwiesen, sollten durch diese unvorhergesehene Umweltauswirkungen festgestellt werden.

Allgemein verständliche Zusammenfassung
der erforderlichen Angaben nach Anlage 1 zum Baugesetzbuch.

Die Verfahrensflächen weisen aufgrund ihrer Lage Besonderheiten auf:

- In den Verfahrensbereichen selbst und in der unmittelbaren Nähe befinden sich keine Natur-, FFH- oder Landschaftsschutzgebiete, keine Biotopverbundflächen sowie keine geschützten Biotope gem. § 62 LG NRW. Auch im Biotopkataster der LANUV (Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz) werden keine wertvollen Biotopflächen angegeben.
- Sonstige besondere Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind für die Änderungsbereiche nicht bekannt.
- Die Böden stellen sich im Bereich 2 als besonders schützenswert dar, so dass mit der Rücknahme von Bauflächen zugunsten von Freiflächen ein besonderer Beitrag zum Schutz des Bodens / der Fläche geleistet wird.
- Durch die Rücknahme von Bauflächen – hier ist besonders der Bereich 1 südlich der Dreierwalder Aa - hervorzuheben, kann ein besonderer Beitrag mit Blick auf die Wirksamkeit der Oberflächengewässer und ihrer Ufer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere geleistet werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von der Planung ausgehenden Auswirkungen sich im Wesentlichen auf die Rücknahme von Bauflächen zugunsten von Freiflächen erstreckt. Nachteilige Umweltauswirkungen werden aufgrund der Planung nicht erwartet.

Referenzliste der Quellen,

die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Regionalplan Münsterland, Bezirksregierung Münster – Regionalplanungsbehörde, Münster

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19.Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021

WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom 19.Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Verwaltungsvorschrift (VV) zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 -

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, online unter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

Information und Technik Nordrhein-Westfalen, online unter: <http://www.geoserver.nrw.de>

<http://www.geoportal.de>

Geodatenatlas Kreis Steinfurt, online unter: <http://kreis-steinfurt.map-server.de>

Geologischer Dienst NRW Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden –

Aufgestellt: 20. Dezember 2021

Ergänzt im März 2022

Überarbeitet im März 2021

H. Spallek, Dipl.-Ing.

Stadtplanerin + Architektin

Rudolf-Diesel-Straße 7

49479 Ibbenbüren

Stadt Hörstel

Der Bürgermeister